

cipalement pour but d'empêcher la clause de la nation la plus favorisée de jouer. Les spécialisations françaises n'obtiendront pas ce résultat.»

Es ist zu erwarten, daß durch die beabsichtigte internationale Vereinheitlichung der Zollnomenklatur allzu willkürlichen Tarifspezialisierungen ein Riegel vorgeschoben wird. Die Unterteilung der Haupttarifpositionen soll künftighin nur in Form bestimmt zugelassener Zusatzpositionen erfolgen dürfen, die von industriell minder entwickelten Staaten zwar vermindert, von keinem Staat aber vermehrt werden dürfen. Man wird dadurch offenbar willkürliche Tarifspezialisierungen verhindern können.

2. Zuweilen wird die Herkunft einer Ware in der Weise zur Voraussetzung einer Zollermäßigung gemacht, daß nur die Waren, die an bestimmten Zollstationen die Grenze überschreiten, bevorzugt werden. Die Zollstationen sind dann so ausgewählt, daß nur die Einfuhr eines bestimmten Landes profitiert. Vgl. *Zusatzabkommen zu dem Handelsabkommen zwischen Frankreich und der Belgisch-Luxemburgischen Zoll-Union vom 24. Okt. 1924/4. April 1925*:

Art. 4, Abs. 3: „Kalk und Zement, die den Gegenstand des gegenwärtigen Artikels bilden, sollen die ihnen zugestandene ausnahmsweise Behandlung nur genießen, wenn sie über die Zollämter von Mont-Saint-Martin (Bahnhof Roast), Longlaville, Hussigny, Redingen (Reclange), Deutsch-Oth (Audun-le Tiche), Oettingen (Ottange), Wolmeringen (Volmerange) usw. nach Frankreich eingeführt werden.“

Daß in derartigen Fällen theoretisch sämtliche Länder über die bestimmten Zollstationen einführen könnten, ist nicht entscheidend. Tatsächlich erfährt ein Staat für seine Einfuhr auf dem normalen Wege eine Zollermäßigung. Der berechtigte Staat kann daher auf diese Tatsache abstellen, wenn — was im allgemeinen der Fall sein wird — das Passieren einer bestimmten Zollstation mit der Zollermäßigung in keinem inneren wirtschaftlichen Zusammenhange steht¹. Es kann allerdings für die verschiedenen Gebiete, insbesondere eines weit ausgedehnten Einfuhrlandes, wie z. B. Rußland², ein verschiedenes Einfuhrinteresse bestehen, das eine partielle Zollermäßigung rechtfertigen würde. Aber auch in derartigen Fällen wäre es konsequenter, die Zollermäßigung vom Bestimmungsort der Warensendung abhängig zu machen, der von sämtlichen Zollstationen zu erreichen ist.

¹ Comité Economique C 20 M 14, 1929, II, S. 10. Sont à cet égard incompatible avec la clause . . . réductions de droit de douanes pour un produit donné, à la condition que ce produit soit présenté à un bureau de douane déterminé.

² Vgl. Deutsch-Russischer Handelsvertrag vom 12. Okt. 1925. D. H. Archiv 1926, S. 282. Waren, die über Häfen an der Murmanküste bzw. des Stillen Ozeans und über die mandschurische Landgrenze eingehen, erfahren eine Sonderbehandlung.